

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.22#0005

15. September 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Briefumschlag aus Papier (Länge x Breite: 22 cm x 11 cm) zur Befüllung mit einem Paar gestrickten Babyschuhen und einer Rechnung zu deren anschließendem Versand gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Antragstellerin hat am 16. Juni 2022 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

In ihrem Antrag gibt die Antragstellerin an, sie versende im Rahmen eines Kleinstgewerbes handgestrickte und gehäkelte Baby- bzw. Kinderartikel (Söckchen, Mützen, Jacken etc.) in Briefumschlägen zusammen mit einer kleinformatigen Rechnung.

Nach Ansicht der Antragstellerin handelt es sich bei dem jeweils verwendeten Umschlag nicht um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung. Sie führt diesbezüglich aus, anhand des Verpackungsgesetzes könne sie nicht nachvollziehen, dass Briefumschläge systembeteiligungspflichtige Verpackungen seien. Jede Privatperson könne Umschläge in unbegrenzter Anzahl versenden, ohne nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet zu sein.

Mit Nachricht vom 30. Juni 2022 wies die Zentrale Stelle die Antragstellerin hinsichtlich der Einordnung der beschriebenen Verpackungen auf das Produktblatt 21-000-0070 für Bekleidung im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) hin, demzufolge Versandverpackungen aller Art von Bekleidung systembeteiligungspflichtig sind. Zudem bat die Zentrale Stelle die Antragstellerin um Auswahl eines konkreten Umschlags mit einem konkreten Inhalt und um die Übersendung von diesbezüglichen Abbildungen.

Mit Nachricht vom 11. Juli 2022 übersandte die Antragstellerin Abbildungen des mit einem Paar gestrickter Babyschuhe und einer Rechnung befüllten Briefumschlags, über den die Zentrale Stelle entscheiden soll. Ferner teilte sie die Maße des Briefumschlags mit.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid gezeigte Briefumschlag aus Papier (Länge x Breite: 22 cm x 11 cm) zur Befüllung mit einem Paar gestrickten Babyschuhen und einer Rechnung zu deren anschließendem Versand („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47).

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG. Er dient der Aufnahme und der Lieferung des Paares gestrickter Babyschuhe („**ein Paar Babyschuhe**“) als der von der Antragstellerin veräußerten Ware.

Die Tatsache, dass die ebenfalls im Prüfgegenstand enthaltene Rechnung keine Ware ist, hindert die Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung nicht.

So hat das OLG Köln mit Urteil vom 9. Februar 1999 entschieden, dass eine Verbindung von Ware mit notwendigen Kundeninformationen nicht zu einer Änderung des Warencharakters führt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09.02.1999 - 14 U 25/98, Rn. 43).

Die in dem Urteil des OLG Köln während der Geltung der Verpackungsverordnung gemachten Ausführungen haben auch nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes Gültigkeit.

Das Verpackungsgesetz legt in § 1 die abfallwirtschaftlichen Ziele fest. So heißt es in § 1 Absatz 1 Satz 2 VerpackG: „Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.“ § 1 Absatz 1 Satz 3 VerpackG normiert darüber hinaus, dass das Verhalten der Verpflichteten so geregelt werden soll, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden werden. Diese Zielsetzungen würden unterlaufen, wenn der Bezugspunkt der Pflichten aus dem Verpackungsgesetz, nämlich die mit Ware befüllte Verpackung, durch zusätzliches Befüllen mit einem Gegenstand, der keine Ware ist, wie hier z.B. mit einer Rechnung, entfiel. Der Verpflichtete könnte sich so durch eine solche zusätzliche Befüllung seinen verpackungsrechtlichen Pflichten entziehen. Dies widerspräche klar dem Sinn und Zweck des Verpackungsgesetzes, Verpackungsabfälle zu vermeiden oder zu verringern. Dies insbesondere, weil eine zusätzliche Befüllung eine größere Verpackung erfordern dürfte und damit eine höhere Menge an Verpackungsabfall zu erwarten ist.

Auch würde eine solche Möglichkeit zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen.

Der Prüfgegenstand ist bei der vorliegenden Nutzung nach den Vorschriften des Verpackungsgesetzes eine Verpackung im Sinne Verpackungsgesetzes, auch wenn Briefumschläge auch auf andere Weise, beispielsweise zur Versendung eines Briefes, verwendet werden können.

2. Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung

Der Prüfgegenstand ist bei Befüllung mit einem Paar Babyschuhen und der Rechnung zu deren anschließendem Versand an einen Kunden eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackungen gelten auch Versandverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertrieber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Der Prüfgegenstand ist eine Versandverpackung. Er wird nach dem Sachvortrag der Antragstellerin und den übermittelten Abbildungen anlässlich einer Bestellung befüllt, um Ware, konkret ein Paar Babyschuhe, zu versenden. Dementsprechend ist er adressiert und mit einer Briefmarke versehen.

Er ist keine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG. Er wird anlassbezogen zum Versand verwendet und ist daher gerade kein Teil einer feststehenden Verkaufseinheit, die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen, auch in Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Krankenhäuser und karitative Einrichtungen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0070 für das Produkt Bekleidung in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) sind Versandverpackungen aller Art von Bekleidung systembeteiligungspflichtig, da sie typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Absatz 11 VerpackG anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Versandverpackungen von Bekleidung in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands gerade ein überwiegender Anfall beim privaten Endverbraucher festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Entsprechend sind Versandverpackungen aller Art von Bekleidung, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung, systembeteiligungspflichtig. Dies gilt nach den Inhalten des Produktblatts 21-000-0070 auch unabhängig von der Füllgröße.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwasige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



